

Gesetzliche Grundlagen

Am 19.04.2005 hat die Niedersächsische Landesregierung die Errichtung der Schulinspektion beschlossen. Mit Wirkung vom 01.05.2005 wurde die Niedersächsische Schulinspektion (NSchl) als neue Behörde mit Sitz in Bad Iburg errichtet.

Zur Niedersächsischen Schulinspektion wird im Niedersächsischen Schulgesetz (Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule vom 17.Juli 2006) in § 123a ausgeführt:

- (1) Die Schulinspektion ermittelt als nachgeordnete Behörde der obersten Schulbehörde die Qualität der einzelnen Schulen des Landes und darüber hinaus die Qualität des Schulsystems für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung.
- (2) Der Schulinspektion obliegt die Durchführung von Schulinspektionen und erforderlicher weiterer Evaluationen zu Einzelaspekten des Schulsystems.
- (3) Die Schulinspektion ermittelt die Qualität der einzelnen Schulen auf der Grundlage eines standardisierten Qualitätsprofils. Eine Bewertung einzelner Lehrkräfte findet nicht statt.
- (4) Die Ergebnisse werden an die Schule, den Schulträger und an die nachgeordnete Schulbehörde übermittelt.

Darüber hinaus sind die Ziele, Aufgaben der Schulinspektion sowie grundsätzlichen Regelungen im Erlass „Schulinspektion in Niedersachsen“ (RdErl. d. MK v. 07.04.2006, SVBl 5/2006, S. 154 ff.) unter Nr.1. geregelt.

Die Schulinspektion NSchl ist im weiteren Sinn Teil der staatlichen Aufsicht über das Schulwesen. Sie nimmt in Niedersachsen ihre Aufgaben aber nicht als Teil der Schulaufsichtsbehörde (Landesschulbehörde), sondern als eine eigene, unabhängige Behörde wahr.

Die wesentlichen Aufgaben sind lassen sich so zusammenfassen:

- regelmäßige Durchführung von Schulinspektionen in allen öffentlichen Schulen des Landes (– auf Antrag können auch Schulen in freier Trägerschaft einbezogen werden),
- Identifizierung „schwacher Schulen“ (bzw. von Schulen mit „gravierenden Mängeln“),
- Identifizierung von „Beispielen guter Praxis“,
- Durchführung weiterer Evaluationen zu Einzelaspekten des Schulsystems.